



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

18. Jahrgang

Ausgabetag: 28.10.2016

Nr. 24

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist am 03.11.2016 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29** **2**

2. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW:
Rheinische Baustoffwerke GmbH; Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BbergG für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Müggenhausen, Erweiterung III“ in der Gemeinde Weilerswist
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses Tagebau Müggenhausen -** **3**

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Rates der Gemeinde Weilerswist

Einladung

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Dringlichkeitssitzung ein, die am

Donnerstag, dem 03.11.2016, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Dringlichkeitssitzung handelt und gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse die verkürzte Ladungsfrist von 3 Kalendertagen gilt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Einwohnerfragestunde
- TOP 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 5.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 6.** Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen betr. Vergabe der Erd-, Rohbau- und Gerüstbauarbeiten für das Flüchtlingsheim an der Martin-Luther-Straße in Weilerswist
DE_16/2016
- TOP 7.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 8.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Horst
Bürgermeisterin



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294), in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung III des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Müggenhausen“ der Fa. Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Straße 25, 50129 Bergheim, ergeht gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 57a Abs. 1 BBergG und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung III des Tagebaus Müggenhausen wird in der Fassung des Beschlusses vom 17.10.2016 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung im Einzelnen sind

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies in einer Menge von durchschnittlich 400.000 m³/Jahr oberhalb des Grundwasserspiegels im Bereich der Erweiterung III in der Gemeinde Weilerswist (Kreis Euskirchen), Gemarkung Vernich, Flur 7, Flurstücke 141, 142/1, 143, 144, 159, 361, 362 und Flur 8, Flurstücke 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 83 (teilw.), 84, 85, 100/34, 101/34, 102/34, 103/34, 105/34, 106/34 und in der Gemarkung Müggenhausen, Flur 8, Flurstücke 122 (teilw.), mit einer Abbaufäche von ca. 40,5 ha
- die mit der Gewinnung der Bodenschätze zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums, die Maßnahmen zur Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen
- die Änderung der Abbauplanung und der Maßnahmen zur Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Müggenhausen, Flur 8, Flurstücke 8-10, 11/1, 12/1, 13/1, 13/2, 14, 15, 26-31, 47, 169/127 (teilw.), 178/42 (teilw.), 221 (teilw.), 235 (teilw.), 241 (teilw.), 242 (teilw.), 243 (teilw.), 250 (teilw.), 251 (teilw.), 272-279, 281 (teilw.), 282 (teilw.), 284, 285 (teilw.), 304, 307 sowie in der Gemeinde Swisttal (Rhein-Sieg-Kreis), Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 89 (teilw.) mit einer Abbaufäche von ca. 43,9 ha (sog. Altgrabung)
- der Betrieb der im Bereich der Altgrabung vorhandenen Anlagen zur Aufbereitung der im Tagebau Müggenhausen gewonnenen Bodenschätze

(Kieswäsche, Siebung und Klassierung) sowie der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Transportbeton.

Darüber hinaus bleibt die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans vom 27.12.2005 (Az. 81.05.2-2006-5) in der Fassung vom 03.03.2009 für die Gewinnung und Aufbereitung der Bodenschätze im Bereich der sog. Altgrabung „Müggenhausen“ unberührt.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind:

- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Brechen und Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein gem. Viertes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz für
 - die Entnahme von Wasser für die Kieswäsche und Wiedereinleitung,
 - die Versickerung von auf bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendem Niederschlagswasser (Abwasser) sowie die Beseitigung im Betrieb anfallender Schmutzwässer,
 - die Verwendung von Polymerlösungen bei der Aufbereitung von Kieswaschwasser und die Ablagerung der Sedimente im Tagebau,
 - die Verwertung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe, mineralische Reststoffe aus industriellen Prozessen, etc.) für Baumaßnahmen,
 - das Einbringen von standortfremdem Bodenaushub in den Grundwasserwiederanstiegsbereich im Rahmen der Teilverfüllung des ausgekiesten Tagebaurestrumes

Mit diesem Beschluss wird gem. §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere außerbergrechtliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind für das Vorhaben - mit Ausnahme der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse - nicht erforderlich, soweit in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen sind. Diese Planfeststellung umfasst insbesondere die nachstehenden Entscheidungen, die gem. § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG nach Maßgabe der hierfür geltenden fachgesetzlichen Vorschriften getroffen wurden:

- die Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsschutzes gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Genehmigungen zur Umwandlung von Wald und Erstaufforstung gem. §§ 39, 41 Landesforstgesetz (LFoG).

Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.
Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 14.11.2016 bis 28.11.2016** während der Dienststunden bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist und der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen des Planfeststellungs-beschlusses werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg für die Dauer der Auslegung öffentlich zugänglich gemacht:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Dortmund, den 27.10.2016
-61.05.2-2014-1-
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Beckmann

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**